OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350464/2/Py/Gru

Datum:
Linz, 9. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn A S H, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 7.12.2017, GZ: SH-493/17, betreffend die Zurückweisung seines Antrags auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 7.12.2017, GZ: SH-493/17, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 27.10.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 16.11.2017 ersucht wurde, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben hinsichtlich
- Asylbescheid vom 28.9.2016
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Grundversorgung Volkshilfe
- AMS Bezugsbestätigung
zu machen. In diesem Schreiben sei nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann. Da der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, fehlt für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 14.12.2017. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf die angegebene Aufforderung zur Urkundenvorlage nicht erhalten habe.
Zu den geforderten Unterlagen wird vorgebracht, dass die Kontoauszüge vorgelegt wurden, ebenso eine AMS-Meldung als Arbeitssuchender. Da der Antragsteller nie Grundversorgung erhalten hat, konnte er darüber keine Bescheinigung vorlegen. Gegen den von der Behörde geforderten negativen Asylbescheid vom 28.9.2016 hat er Beschwerde erhoben, dieser wurde stattgegeben und mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1.8.2017 dem Bf der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Der abweisende Asylbescheid vom September 2016 ist daher für das Mindestsicherungsverfahren nicht erforderlich und war dieser daher auch nicht vorzulegen.

3. Mit Schreiben vom 25.1.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde mit dem behördlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 27.10.2017 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Dem Antrag beigelegt wurde eine Kopie des Bescheides des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1.8.2017, GZ: W187 2138142-1/16E, mit dem dem Bf der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde, ein Mietvertrag betreffend die Wohnung in S, beginnend mit 1.11.2017, eine Bestätigung der Caritas vom 31.10.2017 über Leistungen aus der Grundversorgung, ein AMS-Schreiben vom 28.9.2017 bezugnehmend auf den Termin für einen Kompetenzcheck – berufliche Orientierung sowie die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Bf und dem AMS Steyr vom 21.8.2017, gültig bis 28.9.2017 und ein Kontoeröffnungsnachweis.

Nach Einholung einer Auskunft aus dem Melderegister sowie Einsicht in das AMS-Behördenportal vom 15.11.2017 richtete die belangte Behörde, datiert mit 16.11.2017, ein Schreiben an den Bf, worin er aufgefordert wurde, folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
- Asylbescheid vom 28.9.2016
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Grundversorgung Volkshilfe
- AMS Bezugsbestätigung.

Dieses Schreiben wurde mit dem Vermerk „Verzogen“ an die belangte Behörde rückübermittelt, worauf die belangte Behörde den nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid erließ.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH v. 29.4.2010, Zl. 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen

Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einem administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH vom 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

5.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. 74/2011 i.d.g.F. setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 28 Abs. 5 leg.cit. sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gem. § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Bei den von dieser Bestimmung umfassten materiellen oder formellen Mängeln handelt es sich um das Fehlen von für die Partei erkennbaren Anforderungen an ein vollständiges und fehlerfreies Anbringen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG Kommentar Rz 27 zu § 13 und die dort angeführten Judikaturbeispiele). Von derartigen Mängeln im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG zu unterscheiden ist das zur meritorischen Erledigung eines Antrages durch seine Abweisung führende Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung (vgl. VwGH v. 22.10.2001, Zl. 2001/19/0089). Als derartige Erfolgsvoraussetzung hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 29.4.2010, Zl. 2008/21/0302, die Vorlage von Urkunden zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts eines Niederlassungswerbers qualifiziert, wenn im Gesetz lediglich beispielhaft und nicht ausreichend konkret aufgezählt ist, welche Nachweise dafür zu erbringen sind. Weiters im Erkenntnis vom 23.2.2011,

Zl. 2008/11/0033, die Vorlage von Unterlagen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Kammerbeiträge, wenn im Gesetz nur geregelt ist, auf welcher Grundlage die Beiträge zu bemessen sind und dass der Betreffende an der Ermittlung mitzuwirken hat.

In den Materialien zur AVG-Novelle, BGBl. I, Nr. 158/1998 (Erläuterungen des selbständigen Antrags des Verfassungsausschusses 1167 BlgNR. XX. GP, 27) ist zur Abgrenzung von Mängeln im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG zu derartigen Erfolgsvoraussetzungen festgehalten, dass „Mängel“, die das Anbringen nicht unzulässig machen, sondern nur seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen, durch die Neuformulierung des Abs. 3 nicht erfasst sind. Die Behörde trifft daher auch keine Verpflichtung, die Partei anzuleiten, ihren Antrag so zu formulieren, dass im allenfalls stattgegeben werden kann. Ob eine bestimmte „Mangelhaftigkeit“ eines Anbringens, dessen Zurückweisung oder Abweisung zur Folge hat, ergibt sich nicht aus Abs. 3, sondern aus jenen Rechtsvorschriften, die an das Vorliegen dieses „Mangels“ bestimmte Rechtsfolgen knüpfen.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß dessen § 5 das Vorliegen einer „sozialen Notlage“ und die Bereitschaft, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzungen vorzulegen sind, wird im Gesetz nicht konkret geregelt. § 30 Abs. 1 Oö. BMSG verpflichtet die hilfesuchende Person lediglich dazu, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen, erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund sind im § 30 Abs. 2 leg. cit. ausdrücklich geregelt. Demnach kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung für diese Vorgangsweise ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Wie aus dem von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt hervorgeht, konnte jedoch das Schreiben vom 16.11.2017, mit dem die belangte Behörde dem Bf die Vorlage zusätzlicher Unterlagen aufgetragen hat, diesem an der – wie im Antrag vermerkt – ab 1.11.2017 benützten Adresse W, nicht zugestellt werden. Vielmehr wurde es an die Behörde dem Vermerk „*Verzogen*“ rückübermittelt. Ohne weitere Ermittlungen erging daraufhin von der belangten Behörde der gegenständliche Zurückweisungsbescheid, wobei angemerkt wird, dass dessen Zustellung ebenfalls an die Adresse W, verfügt wurde und dieses Schriftstück vom Bf auch persönlich übernommen wurde.

Entgegen den Feststellungen der Behörde wurde der Antragsteller somit nicht nachweislich aufgefordert, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ergänzende Unterlagen vorzulegen. Da somit die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorlagen war im Ergebnis der gegenständliche Zurückweisungsbescheid zu beheben und hat die belangte Behörde – allenfalls nach ergänzenden Erhebungen – eine inhaltliche Entscheidung über den vom Bf gestellten Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung zu treffen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny